

chen polizeiliche Gegenstände Strafbestimmungen zu treffen; folglich ist auch dem Stadtrath zu Leipzig diese Ermächtigung nicht abzusprechen.

Abg. Klinger: Ich habe mich allerdings dem Deputationsgutachten nur unter der Voraussetzung angeschlossen, daß unter den Kaufleuten zu Leipzig eine Convention bestehe, nach welcher sie den Stadtrath angegangen sind, deshalb eine Pönalbestimmung bekannt zu machen; denn mir ist nur ein einziger Fall im vaterländischen Rechte bekannt, wo man nicht beliebig über sein Vermögen disponiren, nicht beliebig von seinem Vermögen verschenken darf, es ist das der Fall, wenn man so viel sich entäußert, daß der Pflichttheil des Erben verletzt wird.

Abg. Sachße: So viel ich mich erinnere, muß im Eingange der Petition etwas darüber enthalten sein, daß das Strafverbot sich auf den Antrag der Leipziger Kramerinnung gründet. Es läßt sich übrigens nicht annehmen, daß der Stadtrath zu Leipzig diese Verordnung erlassen haben würde, wenn sie nicht von den dortigen Kaufleuten beantragt worden wäre. Es läßt sich schon aus dem Grunde annehmen, weil das Verschenken einem Jeden freisteht, und weil die Zulagen, welche die Diensthoten erhalten, etwas Verbotenes nicht sein können. Es läßt sich nicht denken, daß die Verordnung ohne ausdrücklichen Antrag der Kramerinnung, also ohne Uebereinstimmung derselben erlassen worden sei; die Strafe muß mithin als eine Conventionalstrafe anzusehen sein.

Abg. Wieland: Ich habe noch hinzuzufügen, daß der Beschwerdeführer gar kein oder doch vorzugsweise nicht Bedenken darüber erhoben hat, als ob der Stadtrath zu Leipzig nicht befugt sei, eine solche Strafe zu erkennen. Ich glaube also, aus dem Grunde wird man von dem Zweifel des Abg. v. Thielau bei der gegenwärtigen Abstimmung ganz absehen können.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Da mir der Fall nicht bekannt ist, so kann ich darüber keine Auskunft geben, ich weiß aber, daß hier etwas ähnliches vorgekommen ist, und dergleichen Verbote nur auf den Antrag, und auf das dringende Verlangen der Gesamttinnung erlassen worden sind.

Referent Braun: In der Eingabe des Beschwerdeführers ist darauf hingedeutet worden; derselbe bezweifelt wenigstens nicht ganz, daß überhaupt ein derartiges Verbot rechtsverbindlich sei, er findet sich nicht dadurch gravirt, und deshalb glaubte die Deputation überhoben zu sein, auf diesen Punkt besonders einzugehen. Wenn Sie das Deputationsgutachten nachsehen wollen, so werden Sie eine Andeutung deshalb darin finden. Es ist am Ende des Berichts gesagt, daß ungeachtet der der Beschwerde entgegenstehenden Umstände die Deputation ein Motiv für ihren Antrag theilweise daraus entnehme, weil es ihr überhaupt zweifelhaft erschienen habe, ob ein derartiges Strafverbot hätte erlassen werden können.

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. v. Thielau

lautet: „Die Staatsregierung zu ersuchen, darüber, ob das betreffende Gesetz von dem Stadtrathe zu Leipzig mit Ihrer Genehmigung, und unter Zustimmung der dortigen Kaufmannsinnung erlassen worden sei Auskunft zu geben“.

Abg. v. Thielau: Ich weiß recht gut, daß den Stadtrath nachgelassen ist, Localanordnungen zu treffen, aber keineswegs kann ich irgend einem Magistrat die Ermächtigung zugestehen, ohne Entscheidung das Eigenthum zu beschränken. Ueber sein Eigenthum zu verfügen, dazu hat Jeder freies Recht, und dies kann nur durch besondere gesetzliche Bestimmungen beschränkt werden.

Königl. Commissar K o h l s c h ü t t e r: Zur Ergänzung des schon Bemerkten habe ich hinzuzufügen, daß Seiten des Ministeriums, als Administrativjustizbehörde, schon deshalb kein Grund vorgelegen, auf diese Frage einzugehen, als der Beschwerdeführer in der an das Ministerium gerichteten Vorstellung ausdrücklich erklärt hatte, er wolle die Erörterung des Befugnisses des Stadtrathes zu Leipzig zum Erlaß des fraglichen Strafverbots auf sich beruhen lassen und sich demselben unterwerfen, als er seine Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich bloß darauf gegründet hatte, daß, seiner Ansicht nach, gegen die Acten entschieden worden sei.

Präsident D. Haase: Ich würde nun die Kammer fragen: ob sie den Antrag des Abg. v. Thielau unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt zahlreich. —

Präsident D. Haase: Ich darf wohl diesen Antrag als ganz unabhängig von dem Antrage der Deputation betrachten

Referent Braun: Ich habe diesen Antrag unterstützt, weil ich sehe, daß derselbe keineswegs mit dem Antrage der Deputation collidirt. Auch der Deputation sind, wie ich schon bemerkt, bei Berathung der Beschwerde gerechte Bedenken über die Rechtsgiltigkeit dieser Verordnung beigegeben; sie hat aber nicht darauf weiter zurückkommen wollen, weil es ihr nicht an der Zeit zu sein schien, da der Petent nicht einen besonderen Antrag deshalb gestellt hat. Doch das hält mich nicht ab, dem Amendement, das durchaus nicht gegen den Antrag der Deputation läuft, meine Zustimmung zu geben.

Secretair D. Schröder: Ich hätte wenigstens gewünscht, daß der Abg. v. Thielau die Verordnung des Stadtrathes zu Leipzig in seinem Antrage nicht „Gesetz“ genannt hätte; denn daß der Stadtrath zu Leipzig nicht Gesetze erlassen kann, darüber ist wohl kein Zweifel. Es würde daher wohl angemessen sein, wenn der Abg. v. Thielau das Wort: „Gesetz“ mit „Verordnung“ vertauschte.

Abg. v. Thielau: Sehr gern.

Präsident D. Haase: Die Kammer wird damit einverstanden sein, daß es nicht nöthig, wegen dieser formellen Aenderung in dem Antrage noch einmal die Unterstützungsfrage an dieselbe zu richten.